

Ann. 5.), so hätte wohl auch (allerdings am hohen Feste wenig passend) nach vorheriger Beerdigung das Hochamt „in die“ für den Verstorbenen appliciert werden können, und es konnte das dritte verlangte hl. Amt in Festo S. Thomae 29. Dec., nach dem Requiem de die obitus, in der Tagesfarbe gehalten werden.

XIX. (Veränderte Officien einiger im Brevier-Anhange stehender Feste.) In der neuen editio typica des römischen Brevieres ist nicht nur die Zahl der im Anhange stehenden festa pro aliquibus locis (das sind propria, die sehr vielen Diöcesen concediert sind) bedeutend vermehrt worden, sondern auch die in älteren Ausgaben schon enthaltenen Officien haben manche Veränderungen erfahren. So ist das viel verbreitete Officium B. Mariae V. de Bono Consilio (am 26. April) mit ganz neuen Antiphonen, Lectionen und Responsorien ausgestattet worden; das am 21. October in den meisten Diöcesen als Duplex gefeierte festum Ss. Ursulae et Sociarum Virg. et Mart. hat veränderte Lectionen des zweiten Nocturns empfangen, in denen die kritisch wohl nicht haltbare, auf einem Mißverständnis beruhende Zahl 11.000 weggelassen, und auch die Veranlassung, aus welcher nach alter Legende die hl. Jungfrauen von England herübergekommen waren, nicht berührt wird, in denen aber die Geschichte ihres Begräbnisplatzes und die beständige Verehrung ihrer Reliquien ausführlich erzählt wird, wovon in der früheren Fassung der Lectionen nichts erwähnt war. Bezüglich der Verpflichtung nun, diese beiden veränderten Officien zu gebrauchen in den Diöcesen, welchen diese Feste zugestanden sind, besteht nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation ein Unterschied. Die Veränderung des genannten marianischen Officiums ist auf Wunsch Sr. Heiligkeit Leo XIII. geschehen und durch ein eigenes Decret vom 18. December 1884 eingeführt worden: es haben daher alle Diöcesen, welche dieses Fest begehen, die Pflicht, sobald als möglich, das neue Officium (und natürlich auch das demselben entsprechende neue Messformular) dem alten zu substituieren; die abgeänderten Lectionen aber vom Feste der hl. Ursula stammen nur von der Riten-Congregation, die darüber kein eigenes Decret veröffentlicht hat, sondern nur wünscht, daß dieselben allmählich oder gelegentlich (etwa bei Neudruck eines Diöcesan-Proprium) in Gebrauch kommen sollen.

Groß-Strehly (D.-S.) Religionsprof. Rudolf Buchwald.

XX. (Ein bedenkliches Bußwerk.) Bei Auflegung einer Buße ist vom Beichtvater Vorsicht anzuwenden, daß er Kindern nicht etwas auflegt, was sie aus Scham oder Schen leicht unter-

lassen, z. B. die Eltern oder andere um Verzeihung zu bitten. Der ungläubige und freigeistige Dichter Alfieri erzählt in seinen *Memorie autobiografiche* von seiner ersten Beichte, die er im Alter von 7—8 Jahren ablegte, der Beichtvater, ein Carmeliter, habe ihm aufgegeben, sich vor der Mutter niederzuwerfen und zwar vor Beginn des Mittagmahles, und in dieser Weise sie öffentlich um Verzeihung für die begangenen Fehler zu bitten. Als die Zeit kam und alle versammelt waren, konnte er sich nicht entschließen, die auferlegte Buße auszuführen oder nur ein Wort hervorzubringen; so unterblieb die Buße. „Ich faßte von da an, sagt er hinzu, einen tiefen Haß gegen jenen Mönch und wenig Neigung fernerhin für dieses Sacrament“. Das war der Anfang seines späteren gottlosen Lebens. P. Ballerini hat Recht, wenn er von der Auflegung einer solchen Buße sagt: *Imprudentialia istius fructum hand raro hunc reperies extitisse, ut pueri neque a confessario mutationem poenitentiae neque a parentibus sive aliis ausi veniam petere, multo minus deinde peccatum omissae poenitentiae confiteri audentes, confessionum sacrilegarum seriem inchoaverint et ad multos annos addita sacrilega communione protraxerint.* K.

Literatur.

- 1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, † Episcopo Lincensi, Solio Pontificio Assistente, S. Theologiae Doctore etc. Editio sexta recognita. Vindobonae. Mayer 1889. Liber I. (XX. 521). Preis fl. 3.— = M. 6.—. Liber II. (X. 588) Preis fl. 3.— = M. 6.—

Müllers *Moraltheologie* wurde in dieser Quartalschrift schon zu wiederholtenmalen empfohlen. Erst vor ein paar Jahren (Jahrgang 1887 Heft III, Seite 653) beim Erscheinen der 5. Auflage haben wir kurz die Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben. Seither sind die ersten zwei Bücher desselben schon wieder in einer neuen Auflage erschienen, was sicherlich für die Verwendbarkeit desselben spricht. Die neue (VI.) Auflage nennt sich eine *recognita*; sie hätte sich aber mit vollem Rechte auch eine *aucta* nennen können, denn wir finden im zweiten Buche sehr wertvolle Zugaben. Professor Schmuckenschläger, der nach dem Tode des hochwürdigsten Verfassers die Correctur der neuen Auflage besorgte, gieng von der richtigen Ansicht aus, daß das sonst so vortreffliche Werk im Tractat von der Gerechtigkeit und dem Rechte einigermaßen mangelhaft sei. Es ist für den Theologen, namentlich für den Seelsorger nützlich und gewissermaßen nothwendig einige Kenntnis des in seinem Lande geltenden Civilrechtes zu haben. Diesen Satz haben wir schon einmal in dieser Quartalschrift zu erhärten gesucht (Jahrgang 1883 Heft IV, Seite 872 ff.) Wir be-